



## **Allgemeine Beförderungsbedingungen City-Jet Luftfahrtsges.m.b.H. (in der FOLGE:CJ)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Beförderungsbedingungen gelten für jegliche von CJ als Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung von Fluggästen, Gepäck und Fracht einschließlich aller damit zusammenhängenden Dienste, die zu den i.v.m. diesen Beförderungsbedingungen vereinbarten Flugpreisen ausgeführt werden. Die Beförderungsbedingungen gelten auch für unentgeltliche Beförderungen, soweit sich aus diesen Beförderungsbedingungen nichts anderes ergibt. Jegliche in der Folge angeführten Haftungen und Schadenersatzansprüche gelten im Fall der Transportdurchführung durch ein Subcharterunternehmen (Aircraft Operator) als an diesen übertragen.

2. Werden Fluggäste oder Gepäck aufgrund einer zwischen CJ und einem Charterer (Kunden bzw. Auftraggeber) getroffenen Vereinbarung befördert, so unterliegt die Beförderung gleichfalls diesen Beförderungsbedingungen. Der Charterer, der eine Beförderung aufgrund eines Angebots von CJ annimmt, unterwirft sich diesen Beförderungsbedingungen und verpflichtet sich, die von ihm für die Beförderung benannten Fluggäste über die Beförderungsbedingungen, insbesondere Haftungsbeschränkungen, in Kenntnis zu setzen. Er anerkennt mit Abschluss des Beförderungsvertrages die Beförderungsbedingungen einschließlich der Haftungsbeschränkungen.

3. Exemplare der Beförderungsbedingungen sind in den Geschäftsräumen der CJ ausgehängt und werden auf der website [www.city-jet.com](http://www.city-jet.com) veröffentlicht.

### **§ 2 Maßgebendes Recht / Warschauer Abkommen**

1. Jede durch CJ (oder durch ein von CJ gechartertes Luftfahrzeug) durchgeführte Beförderung und alle sonstigen von ihr geleisteten Dienste unterliegen den jeweils geltenden Gesetzen der Europäischen Union und Republik Österreich, insbesondere dem Luftverkehrsgesetz und der Verordnung über Luftverkehr, sowie sonstigen Regierungsverordnungen und -auflagen. Bei grenzüberschreitendem Verkehr finden die entsprechenden nationalen und internationalen Gesetze des oder der betreffenden Länder Anwendung, auch insoweit, sofern diese Gesetze und Vorschriften enger gefasst sind als die der Republik Österreich.

2. Eine nach diesen Beförderungsbedingungen im grenzüberschreitenden Verkehr erfolgende Beförderung unterliegt den Haftungsbedingungen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr des Warschauer Abkommens (Haager Protokoll), wenn es sich um eine Beförderung handelt, bei der nach den Vereinbarungen der Parteien der Abgangs- und Bestimmungsort (gleichviel, ob eine Unterbrechung der Beförderung oder ein Wechsel des Luftfahrzeuges stattfindet oder nicht) entweder in den Gebieten von zwei der vertragsschließenden Teile des Abkommens liegen oder diese Orte zwar im Gebiet nur eines Vertragsteils liegen, aber eine Zwischenlandung in einem Gebiet vorgesehen ist, das der Staatshoheit oder Oberhoheit, der Mandatsgewalt oder der Herrschaft eines anderen Staates untersteht, auch wenn dieser Staat nicht Mitglied des Abkommens ist.

### **§ 3 Beförderungsvertrag**

1. Alle Angebote von CJ sind unverbindlich und vorbehaltlich einer endgültigen Auftragsannahme. Angebote sind kostenfrei, es sei denn, der Kunde wünscht mit dem Angebot eine Bereitstellung von Ressourcen (Jet, Crew, Dispatch) für eine Zeit von mehr als 30min. In diesem Fall kann eine Ersatzgebühr von bis zu 25% der Kosten des angefragten Luftfahrzeugtyps pro angefragter Flugzeit verrechnet werden. Der Beförderungsvertrag wird durch Angebot und Preisbestätigung für eine bestimmte Streckenführung geschlossen.

2. Bei der Bestellung einer Flugreise bzw. eines Charters müssen von dem Fluggast bzw. Charterer die gewünschte Flugstrecke, Flugzeit, Anzahl und Namen der Passagiere, Umfang von Gepäck und Fracht, Flugdaten und eventuelle Sonderwünsche angegeben werden.

3. Soweit zwischen CJ und dem Fluggast bzw. dem Charterer nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden, gelten die in der jeweils aktuellen Preisliste der CJ enthaltenen Preise für die Beförderung von Fluggästen, Gepäck und Fracht.

4. Der Beförderungsvertrag kommt nach der Bestellung des Fluggastes bzw. Charterers erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch CJ zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung gilt als Flugschein i.S.d. Art. 3 des Warschauer Abkommens (Sammelflugschein).

5. Sofern der Charterer Sitzplätze an Dritte weiterverkauft, ist er verpflichtet, dies CJ unverzüglich vor Durchführung des Fluges schriftlich anzuzeigen. Auch im Falle der Anzeige kommt der Vertrag nur zwischen CJ und dem Charterer zustande.

6. Soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist, beinhaltet der Flugpreis sämtliche Kosten für die Beförderung des Fluggastes einschließlich Gepäck oder Fracht.

7. Die Vertragsparteien können auch vereinbaren, den Preis entsprechend dem in der jeweils aktuellen Preisliste

der CJ enthaltenen Flugstundenpreis zzgl. Lande- und Abfertigungsgebühren nach den tatsächlich geflogenen Zeiten und angeflogenen Orten abzurechnen. In diesem Fall wird der Beförderungsvertrag durch Festlegung der vereinbarten Strecke unter Hinweis auf Abrechnung nach Flugstundenpreis abgeschlossen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt bei dieser Abrechnungsart als Flugzeit die gesamte Zeit von dem Zeitpunkt an, zu dem das Luftfahrzeug der CJ am Standort Wien mit eigener oder fremder Kraft zum Standort rollt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es am Ende eines Fluges am Zielflughafen zum Stillstand kommt, als vereinbart (Blockzeit).

8. Von dem Fluggast und/oder Charterer gewünschte Änderungen der gebuchten Streckenführung sind der CJ wenigstens 72 Stunden vor dem geplanten Abflug mitzuteilen. In diesem Falle werden dem Fluggast bzw. Charterer die durch die Aufhebung der ursprünglichen Streckenführung bedingten Mehrkosten berechnet. Die Neufestsetzung des Preises erfolgt von CJ entsprechend den lt. Preisliste für die neue Strecke geltenden Preisen. Sollte sich gegenüber dem ursprünglichen Flugpreis eine wesentliche (mehr als 10%) Reduzierung des Beförderungspreises durch die Verkürzung der Flugstrecke ergeben, ist CJ berechtigt, Schadensersatz für den entgangenen Teil gelten zu machen. Die vom Charterer nachträglich geänderte Streckenführung muss sich innerhalb der rechtlich und technischen Vorgaben, insbesondere an die Vorgaben bedingt durch das eingesetzte Luftfahrzeug, bewegen. Soweit die vom Charterer gewünschte Streckenführung für CJ undurchführbar ist, wird CJ Gegenvorschläge unterbreiten. Sollte der Charterer auf der undurchführbaren Streckenführung bestehen, ist CJ zur Kündigung und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Der Umfang von Schadenersatzansprüchen bestimmt sich nach § 10.

9. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesen Bestimmungen sind die Rechte des Fluggastes und/oder Charterers aus dem abgeschlossenen Beförderungsvertrag ohne Zustimmung von CJ nicht auf Dritte übertragbar.

10. CJ ist berechtigt, die Pflichten aus abgeschlossenen Beförderungsverträgen, insbesondere die vereinbarte Beförderung von Fluggästen, Gepäck oder Fracht mit schuldbefreiender Wirkung auf einen anderen Luftfrachtführer zu übertragen. Der andere Luftfrachtführer hat die Rechte und Pflichten aus dem abgeschlossenen Beförderungsvertrag zwischen CJ und dem Fluggast bzw. Charterer vollinhaltlich zu übernehmen. In diesem Fall handelt CJ nur als Vermittler für die Flugleistungen, nicht jedoch selbst als Luftfrachtführer. Die Übertragung des Beförderungsvertrages auf einen Luftfrachtführer ist dem Fluggast bzw. Charterer vor Reisebeginn, nach Übertragung des Beförderungsvertrags durch Mitteilung des Luftfahrzeug-Kennzeichen anzuzeigen. Eine Verletzung dieser Obliegenheit führt jedoch nicht zur Unwirksamkeit der Übertragung.

#### **§ 4 Abwicklung der Beförderung**

1. CJ ist nach besten Kräften bemüht, Fluggast, Gepäck und Fracht ordnungsgemäß und pünktlich zu befördern.
2. Von CJ angegebene Flug- und Verkehrszeiten können nicht garantiert werden, sondern werden nur als voraussichtliche Flug-, Ankunfts- und Abflugzeiten vereinbart. Insoweit gegebene Angaben sind von CJ weder zugesichert noch bilden sie Fixzeiten oder Fixtermine. Wegen der Besonderheiten des Luftverkehrs, insbesondere der herrschenden Überlastung von Lufträumen und Flughäfen, können Verschiebungen und Verzögerungen nicht ausgeschlossen werden.
3. Leistungsstörungen, die die Erfüllung des Beförderungsvertrages beeinträchtigen und/oder unmöglich machen, hat CJ nicht zu vertreten, wenn diese aufgrund von Ereignissen eintreten, die außerhalb des Einflusses von CJ stehen. Hierzu gehören insbesondere widrige Wetterbedingungen, Überlastungen von Lufträumen oder Flughäfen, Naturereignisse, höhere Gewalt, Streiks, Aufstände, bürgerliche Unruhen, Embargos, Kriege, Feindseligkeiten und Aufruhr. Jeweils ist gleichgültig, ob das Ereignis bevorsteht oder eingetreten ist, sich aus dem Ereignis eine Forderung, eine Auflage, ein Zwischenfall oder eine Zwangslage mittelbar oder unmittelbar ergibt und auch, ob das Ereignis vorauszusehen, zu erwarten oder vorherzusagen war und schließlich, ob es Vorschriften, Forderungen und Auflagen einer Regierung oder sonstigen Macht oder wegen eines Mangels an Arbeitskräften, Betriebsstoffen, Einrichtungen oder sonstiger Arbeitsschwierigkeiten anderer Personen oder Firmen, die nicht Erfüllungsgehilfen von CJ sind, entsteht. Soweit dem Fluggast oder dem Charterer in diesen Fällen Schaden entsteht, haftet hierfür CJ nicht. Soweit aufgrund eines solchen Ereignisses Umleitungen oder sonstige Mehrleistungen, sowie sonstige Änderungen der Beförderungsleistungen von CJ nötig werden, sind diese dem Fluggast bzw. Charterer gesondert zu berechnen und an CJ zu vergüten.
4. Sollte der in dem Chartervertrag vorgesehene Luftfahrzeugtyp aus technischen Gründen nicht zur Verfügung stehen, ist CJ berechtigt, ein anderes Luftfahrzeug einzusetzen. Dabei wird sich CJ bemühen, ein Luftfahrzeug einzusetzen, das dem ursprünglich vereinbarten Luftfahrzeug im Hinblick auf Ausstattung und Größe möglichst ähnlich ist. Ein etwaiger Mehrpreis für das Ersatztransportmittel ist maximal bis 80% der Mehrkosten verrechenbar.
5. Sollte es bedingt durch Wetter oder andere unvorhersehbare Ereignisse notwendig sein, einen anderen als den vereinbarten Bestimmungsflughafen anzufliegen, so übernimmt CJ keine Kosten für die Weiterbeförderung.

des Charterers oder der Fracht je Einzelflug zum vereinbarten Bestimmungsort beziehungsweise sind CJ entstehende Mehrkosten für entstandene Flugzeiten und Gebühren kundenseitig zu vergüten. Gleiches gilt für die Retourflüge zum Ausgangsflughafen. Ist bereits vor dem Hinflug zum Bestimmungsort bekannt, dass ein anderer Flughafen als der vom Charterer gewünschte angeflogen werden muss, ist CJ verpflichtet, den Charterer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

## **§ 5 Beförderungsbeschränkungen**

1. CJ ist berechtigt die Beförderung eines jeden Fluggastes zu verweigern, vom Beförderungsvertrag zurückzutreten oder ihn an einem Zwischenlandeplatz von der Weiterbeförderung auszuschließen, wenn CJ nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, dass a) die Maßnahme aus Sicherheitsgründen notwendig ist, b) die Maßnahme zur Vermeidung der Verletzung irgendwelcher maßgebender Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen eines Staates oder Landes notwendig ist, von dem aus geflogen wird oder das angeflogen oder überflogen wird, c) das Verhalten, der Zustand, das Alter oder die geistige und körperliche Verfassung des Fluggastes derart ist, dass er:

- (1) einer besonderen Unterstützung der CJ bedarf,
- (2) Unannehmlichkeiten verursacht und anderer Fluggäste belästigt
- (3) irgendwelche Gefahren für sich selbst oder für andere Personen oder deren Eigentum darstellt,
- (4) der Fluggast die sachgemäßen Anweisungen der Mitarbeiter von CJ nicht befolgt.

2. Der Charterer ist dafür verantwortlich, dass jeder seiner Passagiere aufgrund seines Alters oder geistiger oder körperlicher Verfassung in der Lage ist ohne Schädigung an Körper und Geist die gebuchte Flugreise zu unternehmen. CJ ist nicht verpflichtet den Fluggast auf seinen Gesundheitszustand hin zu untersuchen. Das Risiko hieraus entstehender Verletzungen, Erkrankungen, Körperbehinderungen einschließlich des Todes trägt ausschließlich der Fluggast selbst.

## **§ 6 Gepäck und Fracht**

1. Das Gepäck muss ordnungsgemäß in Koffern oder ähnlichen Behältern verpackt sein, um bei üblicher Vorsicht eine sichere Beförderung gewährleisten zu können. Zerbrechliche oder verderbliche Gegenstände, Geld, Juwelen, Edelmetalle, Wertpapiere, Effekten oder sonstige Wertsachen, Geschäftspapiere oder Muster werden nicht als aufgegebenes Gepäck angenommen und dürfen nicht im aufgegebenen Gepäck enthalten sein. Die Mitarbeiter von CJ sind nicht verpflichtet die Fluggäste bei der Aufgabe des Gepäcks nach dem Inhalt zu fragen, sofern hier kein offensichtlicher Anlass ersichtlich ist.

2. CJ hat das Recht, aber nicht die Pflicht, in Gegenwart des Fluggastes den Inhalt des Gepäcks festzustellen oder, falls das Gepäck nicht begleitet wird, es zu öffnen und zu prüfen, gleichgültig, ob der Fluggast anwesend ist oder nicht.

3. Gefährliches, zerbrechliches oder ungeeignetes Gepäck und Fracht, d. h. Gegenstände, die das Flugzeug, Personen oder Gegenstände gefährden können, die durch die Luftbeförderung Schaden erleiden können, die mangelhaft verpackt sind oder deren Beförderung aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen eines Staates verboten sind, von dem, in dem oder über dessen Gebiet die Luftbeförderung erfolgt, dürfen von den Fluggästen in ihrem Gepäck nicht mitgeführt werden. Ist nach Ansicht des Personals von CJ das Gepäck wegen seines Gewichts, seiner Größe, oder seiner Art für die Beförderung im Flugzeug ungeeignet, ist CJ berechtigt, die Beförderung oder Weiterbeförderung zu verweigern. Die folgenden Gegenstände werden nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von CJ als Gepäck befördert:

- a) Schuss-, Hieb- und Stichwaffen, Sprühgeräte, die zu Angriffs-/Verteidigungszwecken verwendet werden,
- b) Munition und explosionsgefährliche Stoffe,
- c) gefährliche Flüssigkeiten
- d) Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken,
- e) lebende Tiere, einschließlich Vögel und Reptilien.

Eine Beförderung dieser Gegenstände kommt allenfalls nach den Bestimmungen über die Beförderung von gefährlichen Gütern in Betracht.

4. Gepäckschäden sind CJ unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zwar unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedoch spätestens 7 Tage nach Erhalt der Gepäckstücke.

5. Für jeden angemeldeten Fluggast rechnet CJ mit maximal 20 kg Gepäck. Sollte das Gewicht des je Fluggast mitgeführten Gepäcks höher liegen, ist dies zuvor CJ schriftlich mitzuteilen. Bei Überschreitung der

Gepäckmenge ohne vorheriger Mitteilung ist CJ aufgrund gegebenenfalls drohender Überladung des Luftfahrzeugs berechtigt, den Transport des Mehrgepäcks zu verweigern.

### **§ 7 Beachtung von Verwaltungsformalitäten**

1. Der Fluggast ist verpflichtet alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Anforderungen und Reisebestimmungen der Länder zu befolgen, die überflogen oder angefliegen werden oder von denen aus geflogen wird. Der Fluggast hat ferner allen Regeln, Anordnungen und Anweisungen des Personals von CJ Folge zu leisten.

2. CJ haftet - soweit gesetzlich zulässig - nicht für Hilfeleistungen oder Auskünfte, die ein Agent oder ein Angestellter von CJ einem Fluggast bei der Beschaffung der notwendigen Papiere oder der Befolgung der in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Anforderungen, Reisebestimmungen oder Anweisungen gegeben hat, gleichgültig, ob diese mündlich, schriftlich oder in anderer Weise erfolgt sind. CJ haftet ferner nicht für Folgen, die einem Fluggast aus der Unterlassung, die sich notwendigen Papiere zu beschaffen oder aus der Nichtbefolgung der in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Anforderungen, Reisebestimmungen oder Anweisungen entstehen.

3. Der Fluggast muss die Ein- und Ausreisepapiere und sonstige Urkunden vorweisen, die durch Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Anforderungen oder Auflagen der in Betracht kommenden Länder vorgeschrieben sind. CJ hat das Recht, jedem Fluggast die Beförderung zu verweigern, der die maßgebenden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Anforderungen oder Auflagen nicht befolgt hat und dessen Urkunden unvollständig sind. CJ haftet dem Fluggast nicht für Verluste oder Kosten, die daraus entstehen, dass der Fluggast diese Bestimmungen nicht befolgt. Der Fluggast verpflichtet sich, den in Betracht kommenden Flugpreis gem. den maßgebenden Gesetzen und Bestimmungen zu zahlen, falls CJ den Fluggast auf Anordnung einer Regierung an seinen Abflugort oder ein anderes bringen muss, weil der Fluggast in einem Land (Durchgangs- und Bestimmungsland) nicht zugelassen wird. Der Fluggast haftet für alle entstehenden Schäden, insbesondere Strafen, Bußen und Auslagen, die CJ zahlen oder hinterlegen muss, weil der Fluggast die bzgl. Ein- oder Durchreise geltenden Gesetze oder Verordnungen, Anordnungen, Unterlagen oder Reisebestimmungen des betreffenden Landes nicht befolgt, oder die Kraft dieser Bestimmungen erforderlichen Urkunden nicht ordnungsgemäß zur Verfügung hatte. Der Fluggast ist verpflichtet, sämtliche Geldbeträge die CJ zahlen oder hinterlegen muss, zu erstatten.

4. Der Fluggast ist verpflichtet auf Verlangen durchgeführte Zollinspektionen zu dulden, d. h. die Durchsicht seines Gepäcks und seines Handgepäcks durch Zollbeamte oder andere Regierungsbeamte zu gestatten und der Durchsicht beizuwohnen.

5. Der Fluggast haftet für jeden Schaden, der durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen entsteht.

### **§ 8 Versicherungsschutz für Fluggäste und Gepäck / Haftungsbegrenzung**

1. CJ, beziehungsweise im Falle des Transportes durch ein beauftragtes Luftfahrtunternehmen haftet dieses für Tod, Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsverletzungen gegenüber dem Fluggast auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 09. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen sowie nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens in der Fassung des Haager Protokolls (im weiteren „Abkommen“).

a) CJ, beziehungsweise im Falle des Transportes durch ein beauftragtes Luftfahrtunternehmen haftet dieses für Schäden bedingt durch Tötung, Verletzung oder gesundheitliche Schädigung eines Fluggastes bis zu einer Höhe von 100.000 Sonderziehungsrechten (SZR) des internationalen Währungsfonds. Diese Haftung tritt unabhängig von einem Verschulden seitens CJ oder seines Subkontrahenten ein. CJ, beziehungsweise im Falle des Transportes durch ein beauftragtes Luftfahrtunternehmen haftet dieses auch für weitergehende Schäden, es sei denn CJ weist nach, dass CJ selbst oder ihr Personal alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen hat oder diese Maßnahmen nicht getroffen werden konnten. Darüber hinaus ist CJ von der Haftung ganz oder teilweise frei, wenn CJ nachweist, dass der Schaden durch die Fahrlässigkeit des geschädigten oder getöteten Fluggast verursacht oder mit verursacht wurde.

b) Im Falle der Schädigung einer Person zahlt CJ, beziehungsweise im Falle des Transportes durch ein beauftragtes Luftfahrtunternehmen dieses, einen Vorschuss zur Befriedigung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse, der in seiner Höhe von der Schwere des Falls abhängt, an die schadensersatzberechtigten natürlichen Personen. Dieser Vorschuss beläuft sich im Falle der Tötung eines Fluggastes mindestens auf einen Betrag von 15.000 SZR. Die Zahlung beinhaltet kein Haftungsanerkennnis und ist auf einen gegebenenfalls zu zahlenden Schadensersatz zu verrechnen. Der Vorschuss ist nur dann

zurückzuzahlen, wenn CJ, beziehungsweise im Falle des Transportes durch ein beauftragtes Luftfahrtunternehmen dieses nachweist, dass die schadensersatzberechtigte Person den Schaden zumindest fahrlässig verursacht oder mit verursacht hat oder keinen Schadensersatzanspruch hatte.

c) CJ, beziehungsweise im Falle des Transportes durch ein beauftragtes Luftfahrtunternehmen dieses, ist verpflichtet, die Fluggäste gegen Unfälle zu versichern. Diese Versicherung besteht. Der Umfang der Pflichtversicherung ergibt sich aus § 50 LuftVG. Jeder Fluggast ist damit für den Fall des Todes oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit € 50.000,- versichert. Soweit aus der Unfallversicherung geleistet wird, erlischt der Anspruch auf Schadensersatz.

2. Für Gepäckschäden haftet CJ nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens, soweit es sich um eine internationale Beförderung im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des Abkommens handelt oder im Falle der nationalen Beförderungen nach den Bestimmungen des Österreichischen Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).

a) Ist der Schaden an Gegenständen bei einer internationalen Luftbeförderung im Sinne des Abkommens entstanden, gelten folgende Haftungsbeschränkungen:

- (1) für aufgegebenes Gepäck in Höhe eines Betrags von 250 Goldfranken (ca. US\$ 20,00) pro Kilogramm und
- (2) für nicht aufgegebenes Gepäck in Höhe eines Betrags von 5.000,00 Goldfranken (ca. US\$ 400,00).

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Fluggast beweist, dass CJ oder seine Leute den Schaden grob fahrlässig, vorsätzlich oder im Sinne des Warschauer Abkommens leichtfertig oder absichtlich herbeigeführt haben.

b) Ist der Schaden an Gegenständen anlässlich einer nationalen Luftbeförderung entstanden und findet das Abkommen keine Anwendung, gelten folgende Haftungsbeschränkungen:

- (1) Für von Fluggästen an Bord mitgeführte Gegenstände sowie Fracht und Gepäck haftet CJ in Höhe von € 2.000,- je Fluggast. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von beförderten Gütern haftet CJ bis zu einem Betrag von € 5,00 für das Kilogramm bis zu einer Höchstsumme von € 7.500,00 pro Flugzeug / Schadensereignis.
- (2) Die Haftung von CJ für Schäden am nicht aufgegebenen Gepäck oder am Gepäck, das CJ zur Aufbewahrung am Boden übergeben wurde, wird ausgeschlossen, soweit der Schaden von CJ oder einem ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

3. Die Haftung für Personenschäden und/oder Schäden an Gegenständen ist in jedem Fall der Höhe nach limitiert auf den nachgewiesenen Schaden, soweit sich nicht eine geringere Haftungshöhe aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt. Eine Haftung für mittelbare, unvorhersehbare oder Folgeschäden ist auch für den Fall grober Fahrlässigkeit - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen, soweit dieser Schaden nicht vorsätzlich oder in dem Fall, dass der Ausschluss einer Haftung für grobe Fahrlässigkeit unzulässig ist, grob fahrlässig durch CJ verursacht wurde. Ein nachgewiesener Schaden ist - soweit sich aus diesen Bestimmungen nicht etwas Gegenteiliges ergibt - nur dann zu ersetzen, soweit der Fluggast selbst oder eine sonstige schadensersatzberechtigte Person nicht auf sonstige Weise Schadensersatz oder entsprechende Vorteile, zum Beispiel aus einer gesetzlichen oder privaten Unfall- oder Krankenversicherung oder einem Dienstverhältnis erlangen kann.

## **§ 9 Zahlungsbedingungen**

1. Rechnungen von CJ sind nach Erhalt, vor Reiseantritt, ohne Abzug, netto, zahlbar.

2. CJ ist berechtigt die Beförderung von Fluggästen, Gepäck und Fracht zu verweigern, falls der Fluggast und/oder Charterer die vereinbarte Beförderungsvergütung oder andere vom Fluggast und/oder Charterer zu zahlende Zuschläge, Gebühren oder Steuern nicht vor Reise- bzw. Beförderungsbeginn bezahlt hat.

3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn CJ über den zu zahlenden Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst wird. Die Ablehnung von Schecks / Wechseln behält sich CJ ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskontspesen gehen zu Lasten des Fluggastes / Charterers und sind sofort zur Zahlung fällig.

4. Gerät der Charterer in Zahlungsverzug, so ist CJ berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken von CJ berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch i.d.H. von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungs-Gesetzes vom 9.6.1998 zu



berechnen.

5. CJ ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Fluggastes / Charterers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Fluggast / Charterer erklärt sich ferner damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, nach Wahl von CJ erst auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und sodann auf die Beförderungsvergütung verrechnet werden.

6. Kommt der Fluggast / Charterer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, löst dieser insbesondere einen Scheck nicht ein oder stellt dieser seine Zahlungen ein oder werden CJ anderer Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Fluggastes / Charterers in Frage stellt, ist CJ berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn CJ Schecks oder Wechsel angenommen hat. In diesem Fall ist CJ berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und hiervon die Durchführung gegenwärtiger oder künftiger Beförderungsleistungen abhängig zu machen.

7. Der Fluggast / Charterer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen und Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn CJ schriftlich zugestimmt hat, oder wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 10 Schadensersatzansprüche**

1. Soweit CJ ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Vertrages, insbesondere gem. § 3.7 zusteht, berechnet sich die Stornogebühren wie folgt:

- a) bei Kündigung des Vertrages nach schriftlicher Bestätigung durch CJ pauschal 50% der Auftragssumme;
- b) bei Kündigung weniger als 72 Stunden vor geplanten Abflug pauschal 75% der Auftragssumme;
- d) bei Kündigung weniger als 24 Stunden vor geplanten Abflug pauschal 100% der Auftragssumme.

Bei der Höhe der Stornierungsgebühren ist bereits berücksichtigt, dass direkte Flugbetriebskosten nicht entstehen. Dem Auftraggeber und/oder Fluggast bleibt der Nachweis nachgelassen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist.

2. Die Haftung des Luftfrachtführers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist begrenzt auf den im Einzelfall vereinbarten einfachen Beförderungspreis für den nicht erfüllten Beförderungsteil, es sei denn, CJ fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

3. Im Falle der klagsweisen Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber CJ aus dem Beförderungsvertrag sind diese Ansprüche binnen einer Ausschlussfrist von zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

## **§ 11 Sonstiges**

1. Soweit der Fluggast / Charterer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen für beide Teile entsprechend den Streitwertgrenzen das Handelsgericht Wien als Gerichtsstand vereinbart. Das gleiche gilt, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Fluggastes / Charterers unbekannt ist.

2. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags und seiner Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. Kein Agent, Bediensteter oder Bevollmächtigter der CJ ist berechtigt, diese Beförderungsbedingungen zu ergänzen, abzuändern oder auf deren Anwendbarkeit zu verzichten.

3. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. CJ ist für diesen Fall beauftragt und bevollmächtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise möglichst nahe kommt.

Die Beförderungsbedingungen werden ausschließlich in deutscher Sprache ausgefertigt und gelten ausdrücklich nur auf deutsch im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen laut Gesetzgebung in Österreich.